ZBB 1999, 394

VerbrKrG § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 2 Satz 2

Keine Anwendung von §5 Abs. 1 Satz 1 VerbrKrG auf Girokonten, die nicht zum Zwecke der Führung eines laufenden Kontos, sondern nur zur Auszahlung eines bestimmten Darlehensbetrages dienen sollen

LG Berlin, Urt. v. 10.06.1999 – 5 0 319/98, BB 1999, 2267 = DB 1999, 2361 = WM 1999, 2156

Leitsatz:

§5 Abs. 1 Satz 1 VerbrKrG findet keine Anwendung auf Girokonten, die nicht zum Zwecke der Führung eines laufenden Kontos und damit zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs eingerichtet werden, sondern einzig der Auszahlung des durch einen mündlichen Darlehensvertrag bezeichneten Darlehensbetrages dienen sollen. Insoweit bleibt es bei dem Schriftlichkeitserfordernis des § 4 VerbrKrG. Die Nichtbeachtung des Schriftformerfordernisses führt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG zur Ermäßigung des Zinssatzes auf den gesetzlichen Zinssatz.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG